

2. Eine nationale Rechtsvorschrift, die in einem nichtstreitigen Marktanalyseverfahren nur Unternehmen mit (vormals) beträchtlicher Marktmacht auf dem relevanten Markt, denen gegenüber spezifische Verpflichtungen auferlegt, abgeändert oder aufgehoben werden, die Stellung einer Partei zugesteht, verstößt im Grundsatz nicht gegen Art. 4 der Richtlinie 2002/21. Das vorliegende Gericht hat sich jedoch zu vergewissern, dass das innerstaatliche Verfahrensrecht den Schutz der Rechte, die mit einem Unternehmen mit (vormals) beträchtlicher Marktmacht auf dem relevanten Markt in Wettbewerb stehende Nutzer und Anbieter aus der Gemeinschaftsrechtsordnung herleiten, auf eine Weise gewährleistet, die nicht weniger günstig als im Fall vergleichbarer innerstaatlicher Rechte ist und die Wirksamkeit des Rechtsschutzes, den diesen Nutzern und Anbietern Art. 4 der Richtlinie 2002/21 garantiert, nicht mindert.

(<sup>1</sup>) ABL C 22 vom 28.1.2006.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 21. Februar 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/ Französische Republik**

(Rechtssache C-201/06) (<sup>1</sup>)

*(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Pflanzenschutzmittel — Paralleleinführen — Verfahren für die Zulassung — Voraussetzungen — Gemeinsamer Ursprung des parallel eingeführten Pflanzenschutzmittels und des Referenzerzeugnisses)*

(2008/C 92/05)

Verfahrenssprache: Französisch

#### Parteien

*Klägerin:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: B. Stromsky)

*Beklagte:* Französische Republik (Bevollmächtigte: G. de Bergues und R. Loosli Surrans)

*Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten:* Königreich der Niederlande (Bevollmächtigte: H. G. Sevenster)

#### Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Art. 28 EG — Erfordernis der Ursprungsidentität des parallel eingeführten Pflanzenschutzmittels und des Referenzprodukts

#### Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt die Kosten.
3. Das Königreich der Niederlande trägt seine eigenen Kosten.

(<sup>1</sup>) ABL C 165 vom 15.7.2006.

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 21. Februar 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs — Deutschland) — Netto Supermarkt GmbH & Co. OHG/ Finanzamt Malchin**

(Rechtssache C-271/06) (<sup>1</sup>)

*(Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Art. 15 Nr. 2 — Steuerbefreiung bei Ausfuhrlieferungen nach Orten außerhalb der Gemeinschaft — Nicht erfüllte Voraussetzungen der Steuerbefreiung — Vom Abnehmer gefälschte Ausfuhrnachweise — Mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns handelnder Lieferer)*

(2008/C 92/06)

Verfahrenssprache: Deutsch

#### Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof

#### Parteien des Ausgangsverfahrens

*Klägerin:* Netto Supermarkt GmbH & Co. OHG

*Beklagter:* Finanzamt Malchin

#### Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Bundesfinanzhofs — Auslegung des Gemeinschaftsrechts auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer, insbesondere des Art. 15 Nr. 2 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABL L 145, S. 1) Erstattung der Mehrwertsteuer für Ausfuhrlieferungen aufgrund gefälschter Dokumente Steuerbefreiung aus Billigkeitsgründen

**Tenor**

Art. 15 Nr. 2 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage in der Fassung der Richtlinie 95/7/EG des Rates vom 10. April 1995 ist dahin auszulegen, dass er der von einem Mitgliedstaat vorgenommenen Mehrwertsteuerbefreiung einer Ausfuhrlieferung nach einem Ort außerhalb der Europäischen Gemeinschaft nicht entgegensteht, wenn zwar die Voraussetzungen für eine derartige Befreiung nicht vorliegen, der Steuerpflichtige dies aber auch bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns infolge der Fälschung des vom Abnehmer vorgelegten Nachweises der Ausfuhr nicht erkennen konnte.

(<sup>1</sup>) ABl. C 224 vom 16.9.2007.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 21. Februar 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale del Lazio — Italien) — Telecom Italia SpA/Ministero dell'Economia e delle Finanze, Ministero delle Comunicazioni**

(Rechtssache C-296/06) (<sup>1</sup>)

*(Telekommunikationsdienste — Richtlinie 97/13/EG — Art. 6, 11, 22 und 25 — Gebühren und Abgaben für Allgemein- und Einzelgenehmigungen — Dem früheren Inhaber eines ausschließlichen Rechts auferlegte Verpflichtung — Zeitweilige Fortdauer)*

(2008/C 92/07)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Vorlegendes Gericht**

Tribunale Amministrativo Regionale del Lazio

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Telecom Italia SpA

Beklagte: Ministero dell'Economia e delle Finanze, Ministero delle Comunicazioni

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen — Tribunale Amministrativo Regionale Lazio Auslegung der Art. 11, 22 und 25 der Richtlinie 97/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. April 1997 über einen gemeinsamen Rahmen für Allgemein- und Einzelgenehmigungen für Telekommunikationsdienste (ABl. L 117, S. 15) Möglichkeit, andere Gebühren und Abgaben als die von der Richtlinie gestatteten aufzuerlegen

**Tenor**

Die Art. 6, 11, 22 und 25 der Richtlinie 97/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. April 1997 über einen gemeinsamen Rahmen für Allgemein- und Einzelgenehmigungen für Telekommunikationsdienste verwehren es einem Mitgliedstaat, von einem Anbieter, der früher Inhaber eines ausschließlichen Rechts in Bezug auf öffentliche Telekommunikationsdienste war und Inhaber einer Allgemeinenehmigung geworden ist, für ein Jahr ab dem für die Umsetzung dieser Richtlinie in innerstaatliches Recht vorgesehenen letzten Termin, d h bis zum 31. Dezember 1998, die Zahlung einer finanziellen Belastung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Abgabe zu verlangen, die dem zuvor als Gegenleistung für die Gewährung des ausschließlichen Rechts geforderten Betrag entspricht.

(<sup>1</sup>) ABl. C 224 vom 16.9.2006.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 21. Februar 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Marie-Claude Girardot**

(Rechtssache C-348/06 P) (<sup>1</sup>)

*(Rechtsmittel — Bedienstete auf Zeit — Schadensersatzklage — Verlust einer Einstellungschance — Tatsächlicher und sicherer Schaden — Bestimmung der Höhe des Schadensersatzes)*

(2008/C 92/08)

Verfahrenssprache: Französisch

**Verfahrensbeteiligte**

Rechtsmittelführerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: D. Martin und F. Clotuche-Duvieusart)

Andere Verfahrensbeteiligte: Marie-Claude Girardot (Prozessbevollmächtigte: C. Bernard-Glanz und S. Rodrigues)

**Gegenstand**

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Erste Kammer) vom 6. Juni 2006, Girardot/Kommission (T-10/02), mit dem das Gericht die finanzielle Entschädigung, die die Kommission Frau Marie Claude Girardot nach dem Zwischenurteil des Gerichts vom 31. März 2004 zu zahlen hat, auf 92 785 EUR zuzüglich Zinsen seit 6. September 2004 zu dem von der Europäischen Zentralbank für die wesentlichen Refinanzierungsgeschäfte festgesetzten Zinssatz zuzüglich zwei Prozentpunkten festlegt — Verstoß gegen Artikel 236 EG und die Voraussetzungen für die Haftung der Kommission — Berechnungsmethode des Betrages, den ein Gemeinschaftsorgan zum Ausgleich des aus einer von ihm erlassenen rechtswidrigen Entscheidung resultierenden Verlustes einer Chance schuldet, bei diesem Organ eingestellt zu werden